



GEMEINDE KILLWANGEN

Benützungsreglement Werkgebäudesaal

Gültig ab 1. Januar 2017

ALLGEMEINES

1. Der Werkgebäudesaal ist Eigentum der Einwohnergemeinde Killwangen und steht dieser uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Der Werkgebäudesaal soll allen in der Gemeinde Killwangen ansässigen Personen und allen in Killwangen tätigen Vereinen und Parteien sowie Organisationen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Gemeinde Killwangen den Raum nicht gleichzeitig für ihre Zwecke benötigt. In Ausnahmefällen und nach Verfügbarkeit kann der Saal an auswärtige Vereine vermietet werden.
3. Für den Werkgebäudesaal besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen, inner- und ausserhalb des Werkgebäudes, ist verboten. Eine allfällige Wirtebewilligung ist vor dem Anlass beim Gemeinderat Killwangen einzuholen.
4. Das Gebäude wie auch das Mobiliar sind sorgfältig zu behandeln. Das Einschlagen von Nägel oder Bekleben der Wände ist untersagt.
5. Im Werkgebäudesaal gilt, wie in allen öffentlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde Killwangen, ein generelles Rauchverbot.
6. Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar haftet der jeweilige Mieter bzw. Verursacher. Für abhandengekommenes und beschädigtes Eigentum der Benutzer lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.
7. Jeder Benutzer ist für eine ordnungsgemässe Reinigung des Lokals, des Zugangs der Toilettenanlagen und des Inventars selber verantwortlich. Die Böden sind feucht (nicht nass!) zu wischen. Für die Reinigung dürfen nur die Putzmittel im 1. OG benutzt werden. Nicht oder schlecht gereinigte Räumlichkeiten und Teile des Inventars werden durch den Hauswart gereinigt und die Reinigungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Benutzer kann zudem von weiteren Belegungen ausgeschlossen werden.
8. Der Abfall ist mitzunehmen oder in gebührenpflichtige Säcke zu entsorgen.
9. Ballone o.Ä. Wegweiser sind nach dem Anlass wieder zu entfernen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt wird mit einer Busse bestraft.

RESERVATION

10. An den folgenden Feiertagen wird der Werkgebäudesaal nicht vermietet:
 - Karfreitag bis und mit Ostermontag
 - Auffahrt (inkl. darauf folgender Freitag, Samstag und Sonntag)
 - Pfingstmontag (inkl. voran gegangenes Wochenende)
 - Fronleichnam (inkl. darauf folgender Freitag, Samstag und Sonntag)
 - 1. August (inkl. allenfalls darauf folgendes Wochenende)
 - Heilig Abend bis Berchtoldstag (24. Dezember bis und mit 2. Januar). Fällt der 2. Januar auf einen Freitag, wird der Werkgebäudesaal am darauf folgenden Wochenende ebenfalls nicht vermietet.

11. Die Reservation hat mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056/418'10'60) zu erfolgen. Es werden nur Reservationen für das laufende Jahr entgegengenommen.
12. Bei gleichen Reservationsdaten gilt folgende Reihenfolge:
 - Gemeindeanlässe
 - Vereine von Killwangen
 - Private Personen und Firmen von Killwangen
 - Auswärtige Vereine
13. Bei der Reservation ist die Art der Veranstaltung sowie deren Dauer bekannt zu geben. Der Unterzeichner der Reservation trägt die Verantwortung.
14. Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, welcher während des gesamten Anlasses die Aufsicht übernimmt.
15. Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindekanzlei Killwangen.
16. Der Saalschlüssel kann am Vortag während der Bürostunden auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Er ist am Tag nach der Veranstaltung der Gemeindekanzlei persönlich zu übergeben. Das Depot wird bei Schlüsselrückgabe am Schalter zurückerstattet.

STORNIERUNG

17. Bis 7 Tage vor dem Anlass: keine Gebühren
1 bis 6 Tage vor dem Anlass: Hälfte der Benützungsgebühren

OFFICE

18. Das Office ist nur vorgesehen für das Warmhalten mitgebrachter Speisen.
19. Frittieren oder braten im Öl sind untersagt. Die Kunstharzabdeckungen sind nicht hitzebeständig. Heisse Pfannen usw. dürfen nicht ohne Schutz abgestellt werden.

NACHRUHESTÖRUNG

20. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht übermässig durch Lärm und andere Immissionen belastet werden. **Die Nachtruhezeit gemäss Polizeireglement (ab 22.00 Uhr) ist zwingend einzuhalten.**

GEBÜHREN UND DEPOT

21. Die Benützungsgebühren und das Depot betragen:

Organisation	Tarif einheimische Benützer		Tarif auswärtige Benützer	
	Abend	Tag / Wochenende	Abend	Tag / Wochenende
Einzelbewilligungen Vereine und Parteien	gratis		CHF 200.00	CHF 250.00
Einzelbewilligungen Privatpersonen	CHF 100.00	CHF 200.00	keine Vermietung	
Dauerbewilligungen Vereine und Parteien	gratis		CHF 400.00 / Jahr	
Dauerbewilligungen Privatpersonen	CHF 400.00 / Jahr		CHF 600.00 / Jahr	
Depot	CHF 100.00		CHF 100.00	

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

22. Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahre 2004 und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Killwangen, 12. Dezember 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Werner Scherer

Die Gemeindeschreiberin
Sandra Spring